

**Ordnung**  
zur Aufhebung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 26. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 07/2018, S. 405)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-241, hat der Rat der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. November 2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Chor- und Orchesterdirigieren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 20.04.2018, AZ 03/02/11/03/01/071/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**  
Aufhebung

Die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Chor- und Orchesterdirigieren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. September 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2014, S. 67) wird aufgehoben.

**§ 2**  
Übergangsvorschrift

- (1) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2016 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2016/17 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.
- (2) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren ist seit dem Wintersemester 2015/2016 nicht mehr möglich.

**§ 3**  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. April 2018

Der Rektor  
der Hochschule für Musik  
Univ.-Prof. Dr. phil. Immanuel Ott